



HVBG

HVBG-Info 05/1986 vom 13.03.1986, S. 0370 - 0375, DOK 512.51/017-BSG

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsbetrieb einer BG einen Anspruch darauf hat, einer anderen BG zugeordnet zu werden (§ 664 Abs. 3 RVO im Verhältnis zu § 44 SGB X) - BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 57/84

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsbetrieb einer BG einen Anspruch darauf hat, einer anderen BG zugeordnet zu werden (§ 664 Abs. 3 RVO im Verhältnis zu § 44 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 57/84 - (u.a. Bezugnahme auf Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14.03.1984 - L 3 U 196/82 - vgl. HV-INFO 13/1984, S. 104-111)

Kurze Angabe des Sachverhalts:

Die Klägerin beehrte die Berichtigung der Eintragung ihres Betriebes H. im Unternehmerverzeichnis der Beklagten (BG der chemischen Industrie) gemäß § 664 Abs. 3 RVO und die Feststellung, daß die Beigeladene (Verwaltungs- BG) zuständiger UV-Träger sei. Sie machte geltend, in ihrem Betrieb H. werde eine reine Verwaltungstätigkeit für ihre über das Bundesgebiet verteilten, bei der Beklagten versicherten Produktionsbetriebs ausgeübt. Die Klage wurde vom Sozialgericht abgewiesen. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 12.12.1985 - 2 RU 57/84 - die Revision der Klägerin als unbegründet abgewiesen. Dabei hat das Bundessozialgericht folgende interessante Ausführungen zur Rechtsauslegung des § 664 Abs. 3 RVO (auch im Verhältnis dieser Rechtsvorschrift zu § 44 SGB X) gemacht:

"Nach § 664 Abs. 3 RVO ist die Eintragung in das Unternehmerverzeichnis zu berichtigen, wenn sie unrichtig war. Für die Unrichtigkeit der Eintragung als Mitglied i.S. dieser Vorschrift kommt es nicht entscheidend auf die von der Revision erörterte Frage an, welche tatsächlichen Umstände und rechtliche Erwägungen für die sachliche Unzuständigkeit der BG anzuführen sind. Dies würde unzulässig außer acht lassen, daß über die Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis bereits ein Bescheid vorlag, der bindend geworden ist, da er vom Unternehmer nicht angefochten wurde - hier sogar seinem ausgesprochenen Wunsch entsprach -, und damit (hier ein Jahrzehnt lang) zumindest eine Formalmitgliedschaft begründet worden ist. Der erkennende Senat hat aufgrunddessen in Fortführung der schon vom Reichsversicherungsamt und der Schiedsstelle herausgestellten Grundsätze für die Überweisung oder Löschung eines zu Unrecht aufgenommenen Betriebes entschieden und näher dargelegt, daß nach Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte des § 664 Abs. 3 RVO die Eintragung i.S. dieser Vorschrift unrichtig nur ist, wenn sie aufgrund eines so gröblichen Irrtums erfolgt ist, daß die weitere Belassung des Betriebs bei der formal zuständig gewordenen BG der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung eindeutig zuwiderlaufen würde, oder wenn schwerwiegende Unzuträglichkeiten nachweisbar

sind, welche die Belassung des Betriebes bei der BG als unbillige Härte erscheinen lassen (BSGE 15, 282; 38, 187). Diese Auslegung des § 664 Abs. 3 RVO entspricht dem seit jeher im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannten Grundsatz der Katasterstetigkeit (s. u.a. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl., S. 514). Zutreffend hat das SG die Voraussetzungen des § 664 Abs. 3 RVO hier nicht als gegeben angesehen.